

## Große Kreisstadt Ehingen (Donau)

## Benutzungsordnung

## für die Turn- und Mehrzweckhallen, Sportanlagen, die Lehrschwimmbecken und das Stadion

## § 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Benutzungsordnung gilt für die folgenden Hallen, Sportanlagen und Lehrschwimmbecken:
  - Michel-Buck-Halle
  - Johann-Vanotti-Halle
  - Wenzelsteinhalle
  - Längenfeldhalle
  - Halle Berg
  - Kunstrasenplatz Wenzelstein
  - Stadion
  - Lehrschwimmbecken Erbstetten
  - Lehrschwimmbecken Rißtissen
  - Lehrschwimmbecken Michel-Buck-Schule
  - Lehrschwimmbecken Realschule
  - Lehrschwimmbecken Johann-Vanotti-Gymnasium
  - Turn- und Mehrzweckhalle Granheim
  - Turn- und Mehrzweckhalle Kirchen
  - Turn- und Mehrzweckhalle Kirchbierlingen
  - Turn- und Mehrzweckhalle Rißtissen

Im folgenden Sportanlagen genannt.

(2) Mit der Benutzung der Sportanlagen stimmt der Benutzer, Zuschauer und die Gäste den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung und allen sonstigen zur Aufrechterhaltung eines geordneten Betriebs ergangenen Anordnungen zu.

# § 2 Zweckbestimmung

(1) Die Sportanlagen sind öffentliche Einrichtungen der Stadt Ehingen (Donau). Sie dienen dem Lehr- und Übungsbetrieb der Schulen und Sportvereine sowie der Durchführung von Sportveranstaltungen. Der Sportunterricht der Schulen während der üblichen Unterrichtszeiten hat dabei Vorrang vor jeder anderen Benutzung. Im Einzelfall können die Sportanlagen auch für andere Zwecke überlassen werden. Werden die Sportanlagen für städtische Zwecke benötigt, so gehen diese Interessen denen der übrigen Benutzer vor.

- (2) Das Stadion dient Sportveranstaltungen, dem leichtathletischen Übungsbetrieb und Großveranstaltungen, sowie während der Schulzeit dem Gymnasium als Schulsportplatz.
- (3) Die Lehrschwimmbecken dienen insbesondere der Schwimmausbildung der Schüler im Rahmen des Sportunterrichts und steht daneben auch der Öffentlichkeit nach Maßgabe eines Zeitplanes zur Verfügung.

## § 3 Überlassung der Sportanlagen

- (1) Die Übungszeiten für die ortsansässigen Turn- und Sportvereine werden im Rahmen eines Belegungsplanes zugeteilt. Dieser Plan wird von der Stadtverwaltung nach Anhörung der Beteiligten aufgestellt. Er ist für alle verbindlich und einzuhalten. Für die in den Belegungsplänen festgelegten Übungstermine wird mit den Benutzern eine Nutzungsvereinbarung abgeschlossen. Die Nutzungsvereinbarung kann bei nicht regelmäßigem Übungsbetrieb oder bei unzureichender Beteiligung gekündigt werden. Dabei wird im Regelfall von einer Mindestteilnehmerzahl von 8 Personen je Übungseinheit ausgegangen. Über Ausnahmen entscheidet die Stadtverwaltung.
- (2) Die Benutzung der Sportanlagen durch die Schulen in Trägerschaft der Stadt Ehingen, bedarf im Rahmen des Lehrplanes keiner besonderen Erlaubnis. Die Schulen stellen vor Beginn des Schuljahres einen Gesamtplan für die Benutzung der Sportanlagen auf.
- (3) Für die Benutzer, die die Sportanlagen regelmäßig nutzen, wird ein Schlüssel / Chip zur Verfügung gestellt. Dieser muss, wenn der Übungsbetrieb nicht mehr ausgeführt wird, an die Stadtverwaltung zurückgegeben werden.
- (4) Für Veranstaltungen ist mindestens vier Wochen vorher bei der Stadtverwaltung Ehingen, Amt Bildung, Jugend und Soziales, ein Antrag auf Überlassung der Sportanlage zu stellen. Die Anträge müssen genaue Angaben über den Veranstalter, die Art der Veranstaltung sowie die Zeitdauer der Veranstaltung enthalten. Die Anlagen dürfen erst benutzt werden, wenn eine schriftliche Erlaubnis erteilt ist. Die Erlaubnis kann geändert oder widerrufen werden. Dies gilt insbesondere für die Sportplätze bei ungünstigen Witterungsverhältnissen. Die Entscheidung über die Freigabe der Anlagen und Plätze liegt ausschließlich bei der Stadtverwaltung beziehungsweise dem zuständigen Platzwart. Ein Ersatzanspruch im Falle des Widerrufs der Erlaubnis besteht nicht.
- (5) Liegen für dieselbe Zeit mehrere Anträge vor, so ist für die Entscheidung in der Regel die Reihenfolge des Eingangs der Anträge maßgebend. Pflichtveranstaltungen (Punktspiele) und Meisterschaften bzw. Wettbewerbe der Verbände gehen, sofern örtliche Vereine daran teilnehmen, Vereinsturnieren oder örtlichen Turnieren bzw. Veranstaltungen vor.
- (6) Findet eine Veranstaltung nicht statt, muss mindestens vier Arbeitstage im Voraus bei der Stadtverwaltung Ehingen, Abt. Verein- und Sportwesen abgesagt werden. Wird diese Frist versäumt, können anfallende Kosten dem Veranstalter in Rechnung gestellt werden.
- (7) Soweit zu einzelnen Veranstaltungen zusätzliche Anmeldungen, Genehmigungen usw. erforderlich sind, hat der Veranstalter dies auf seine Kosten und seine Verantwortung zu veranlassen. Der Veranstalter ist insbesondere für die Erfüllung aller die Benutzung betreffenden Feuer-, Sicherheits- sowie Ordnungs- und verkehrspolizeilichen Vorschriften verantwortlich.

- (8) Eine Überlassung an andere, nicht Ehinger Vereine, ist nicht vorgesehen und bedarf im Einzelfall der Zustimmung der Stadtverwaltung.
- (9) Eine Überlassung an andere, nicht der Trägerschaft Ehingen unterstellten Schulen, ist nur nach vorherigem schriftlichem Antrag und Genehmigung des Amtes für Bildung, Jugend und Soziales möglich. Nach der Zustimmung wird eine Nutzungsvereinbarung zwischen den Parteien geschlossen.

## § 4 Benutzung

- (1) Die Sportanlagen dürfen nur unter Aufsicht einer volljährigen, verantwortlichen Aufsichtsperson (Lehrer, Veranstaltungs- oder Übungsleiter) betreten werden. Der Sport und Übungsbetrieb darf nur unter unmittelbarer Aufsicht der verantwortlichen Person durchgeführt werden. Diese muss die Räume oder Anlagen als Letzte verlassen.
- (2) Sportarten, bei deren Ausübung Beschädigungen über das normale Maß der Abnutzung hinaus zu erwarten sind, sind zu unterlassen. Die Stadtverwaltung kann Bestimmungen und Auflagen für die einzelnen Veranstaltungen bzw. für einzelne Sportarten treffen.
- (3) Der Auf- und Abbau der Geräte unmittelbar vor und nach der Veranstaltung bzw. der Benutzung obliegt dem Veranstalter bzw. Benutzer. Sämtliche Geräte sind an ihren ursprünglichen Standort zurückzubringen. Den Vereinen bzw. Benutzern wird gestattet, eigens für den Übungsbetrieb notwendige Geräte und Gegenstände in normalem Maße einzubringen.

## § 5 Haftung

- (1) Die Stadt überlässt den Vereinen oder sonstigen Veranstaltern die Sportstätten, Einrichtungen und Geräte zur Benutzung auf eigene Verantwortung und Gefahr in dem Zustand, in dem sie sich befinden. Der Benutzer ist verpflichtet, die Sportstätten, Räume, Geräte und Einrichtungen jeweils vor der Benutzung auf eine ordnungsgemäße Beschaffenheit und Verkehrssicherheit für den gewollten Zweck durch die verantwortliche Aufsichtsperson zu prüfen. Die Aufsichtsperson muss sicherstellen, dass schadhafte Geräte und Anlagen nicht benutzt werden. Mängel sind unverzüglich dem Hausmeister bzw. Platzwart anzuzeigen. Wenn keine Mängelrüge erfolgt, gelten die überlassenen Plätze, Räume, Anlagen, Einrichtungen und Geräte als ordnungsgemäß übergeben. Wird eine nicht angezeigte Beschädigung festgestellt, so wird, bis der Gegenbeweis erbracht ist, angenommen, dass der letzte Benutzer den Schaden verursacht hat.
- (2) Der Nutzer stellt die Stadt von etwaigen Haftpflichtansprüchen, inklusive Prozess- und Nebenkosten, seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und Anlagen, einschließlich dazugehörenden Zufahrten, Parkplätzen und Wege, der Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen. Der Nutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen (Regressen) gegen die Stadt und deren Bedienstete oder Beauftragte. Der Nutzer hat bei Vertragsabschluss selbständig nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden. Die Stadt behält sich vor eine Sicherheitsleistung zu verlangen.

- (3) Die Stadt haftet nicht für den Verlust oder die Beschädigung eingebrachter Gegenstände von Nutzern, Besuchern und Gästen.
- (4) Der Nutzer haftet gesamtschuldnerisch für alle Schäden, die der Stadt an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen des Nutzungsvertrages bzw. der Benutzungserlaubnis entstehen. Schäden, die auf normalem Verschleiß beruhen, fallen nicht unter diese Regelung.
- (5) Schadensersatzansprüche des Nutzers gegenüber der Stadt und deren Bediensteten oder Beauftragten wegen Verletzung der Verkehrssicherungspflicht, insbesondere bei fehlerhafter Beschaffenheit des Nutzungsobjektes einschließlich des Inventars, sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- (6) Die Stadt ist berechtigt alle Schäden auf Kosten der Haftpflichtigen zu beheben.

# § 6 Ordnungsvorschriften

- (1) Benutzer und Besucher erkennen mit Betreten der Sportanlagen die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung an.
- (2) Mietende sind verpflichtet, die gesetzlichen Vorschriften (Jugendschutzbestimmungen, Versammlungsstättenverordnung, das Gesetz zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen usw.) zu beachten.
- (3) Öffentliche Veranstaltungen müssen von Beginn bis Ende unter der Aufsicht einer verantwortlichen Leitung nötigenfalls unter Hinzuziehung weiteren Aufsichtspersonals stehen. Die Leitung kann nur jemand besitzen, der geschäftsfähig ist.
- (4) Die Benutzer haben alles zu unterlassen, was der Aufrechterhaltung, der Sicherheit, Ruhe, Ordnung und Sauberkeit zuwiderläuft.
- (5) Der Hausmeister bzw. der Platzwart überwacht die Einhaltung der Hausordnung. Er übt als Beauftragter der Stadt das Hausrecht aus und ist insoweit gegenüber den Nutzern weisungsberechtigt. Seinen Anordnungen ist Folge zu leisten.
- (6) Die genehmigten Zeiten außerhalb des Trainingsbetriebs sind einzuhalten. Die Sportstätten müssen spätestens 1,5 Stunden nach Ende der Veranstaltung bzw. Spielende verlassen sein. In begründeten Einzelfällen kann die Stadtverwaltung Ausnahmen zulassen.
- (7) Die abendliche Nutzung der Sportanlagen endet in der Regel, einschließlich Duschen und Umkleiden, um 22:00 Uhr.
- (8) Werbung und Warenverkauf innerhalb der Sportanlagen bedürfen der Zustimmung der Stadtverwaltung.

# § 7 Besondere Bestimmungen für die Sporthallen

(1) In den Hallen sind Sportschuhe mit heller Sohle zu tragen, die am Fußboden keine Schäden und Verunreinigungen hinterlassen. Sportschuhe, die gleichzeitig als Straßenschuhe benutzt werden, dürfen in den Hallen nicht getragen werden.

- (2) Das Verwenden von Harz und anderen Haft- und Klebemitteln bei Ballspielen ist in den Sporthallen untersagt. Über Ausnahmen entscheidet die Stadtverwaltung.
- (3) Der jeweilige Verantwortliche sorgt insbesondere für
  - das Schließen der Fenster und Türen
  - das Ausschalten des Lichtes
  - das Abstellen der Wasserhähne
  - die sparsame Nutzung aller Energiequellen
  - die sparsame Nutzung der Duschen
  - das ordnungsgemäße Einräumen der überlassenen Sportgeräte
- (4) Zur Schonung der Geräte und des Fußbodens sind sämtliche rollbaren Geräte zu rollen, alle anderen zu tragen. Das Schleifen von Matten und Geräten ist nicht gestattet. Bewegliche Geräte sind nach dem Gebrauch auf den vorgesehenen Plätzen standsicher abzustellen. Ausziehbare Geräte sind in die Grundstellung zu bringen.
- (5) Die Betreuung der technischen Anlagen erfolgt ausschließlich durch den Hausmeister, den Platzwart oder durch speziell eingewiesene Beauftragte der Vereine bzw. des Veranstalters.
- (6) Die Duschräume dürfen nur barfuß oder in Badeschuhen benutzt werden.
- (7) Bei Sportveranstaltungen dürfen Zuschauer das Spielfeld nicht betreten.
- (8) Das Rauchen in den Hallen und Gebäuden ist nicht gestattet.

# § 8 Besondere Bestimmungen für den Kunstrasenplatz

- (1) Das Betreten des Kunstrasens mit Stollenschuhen insbesondere Metallstollen ist verboten. Die Benutzung darf nur mit sauberen, gereinigten Turnschuhen oder Nocken- bzw. Multinoppenschuhen erfolgen.
- (2) Der Platz wird vom städtischen Personal im Rahmen ihrer betrieblichen Möglichkeiten geräumt und Instand gehalten. Bei übermäßiger Witterung (Schnee, Eis) obliegt es der Stadtverwaltung, dem Hausmeister oder dem Platzwart, den Platz kurzfristig zu sperren.
- (3) Die Verkehrssicherheitspflicht auf der Tribüne und den Wegen im direkten Bereich des Kunstrasenplatzes geht an den jeweiligen Nutzer über.
- (4) Die Reinigung der Wege und Tribüne nach der Benutzung der Spielstätte wird an den jeweiligen Nutzer übertragen. Angefallener Müll ist vollständig mitzunehmen und angemessen zu entsorgen.
- (5) Das Rauchen auf dem gesamten Gelände des Kunstrasenplatzes ist strengstens untersagt.

# § 9 Besondere Bestimmungen für das Stadion

(1) Einzelnen Sportlerinnen und Sportlern, insbesondere Leichtathlet/innen, wird auf Antrag die Nutzung zu Trainingszwecken widerruflich gestattet, wenn:

- sie in Ehingen ihren Hauptwohnsitz haben
- sie in ihrer Sportart schon besonders erfolgreich waren, d.h., bei Wettbewerben in den vergangenen zwei Kalenderjahren auf Landes- oder Bundesebene einen der ersten zehn Plätze belegt haben
- einen Trainingsplan vorlegen, aus dem die zeitliche Stadionbelegung ersichtlich ist
- (2) Zur Schonung des Rasenspielfeldes und zur Vermeidung einer Überbeanspruchung können nur aktive Fußballmannschaften, die an einer WFV- Spielrunde teilnehmen, ab der Spielklasse "Bezirksliga" und Jugendmannschaften in der für sie höchsten Spielklasse das Stadion benutzen.
- (3) Anträge auf Überlassung des Stadions sind beim Amt für Bildung Jugend- und Soziales der Stadt Ehingen (Donau) mindestens 4 Wochen von der Veranstaltung schriftlich zu stellen. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung des Stadions besteht nicht. Ausnahmen können von der Stadt Ehingen (Donau) zugelassen werden.
- (4) Auf Drucksachen, die auf Veranstaltungen im Stadion hinweisen, ist der jeweilige Veranstalter anzugeben. Eintrittskarten besorgt der Veranstalter auf eigene Kosten. Er bestimmt die Höhe der Eintrittspreise und verkauft die Eintrittskarten. Es dürfen nicht mehr Eintrittskarten verkauft werden, als für die Veranstaltung jeweils Sitz- und Stehplätze vorhanden sind. Der Veranstalter stellt das Ordnungspersonal und einen ausreichenden Sanitätsdienst.
- (5) Das Rasenspielfeld darf nur bei trockener Witterung bespielt werden. Bei Platzregen oder Tauperioden darf das Spielfeld grundsätzlich nicht bespielt werden.
- (6) Die Kunststoffbelagsflächen dürfen nur in Sportschuhen mit weißen, abriebfesten Sohlen oder barfuß betreten oder benutzt werden. Die Laufflächen dürfen auch mit Spikes Laufschuhen, deren Dornen nicht länger als 6m sind, benutzt werden. Das Betreten oder gar Benutzen der Kunststofflaufflächen mit Fußball- bzw. Stollenschuhen ist verboten.
- (7) Änderungen an den Anlagen und Einrichtungen (z.B. Aufstellen von weiteren Sitzgelegenheiten und Masten, besondere Ausschmückung, Änderung der Beleuchtungseinrichtungen usw. ist nicht zulässig.
- (8) Die Entscheidung, ob eine Veranstaltung stattfinden kann, trifft der Stadionwart. Ersatzanspruch besteht nicht.
- (9) Zusätzlich erforderliche Anmeldungen und Genehmigungen besorgt derjenige, dem das Stadion überlassen wird.

# § 10 Besondere Bestimmungen für die Lehrschwimmbecken

- (1) Bei Überfüllung kann das Bad für Besucher zeitweise geschlossen werden.
- (2) Die Benutzung des Lehrschwimmbeckens durch geschlossene Klassen ist nur unter Aufsicht einer Lehrkraft gestattet, die die Verantwortung trägt. Bei anderen geschlossenen Gruppen ist der Übungsleiter für den Badebetrieb und die Einhaltung der Benutzungsordnung verantwortlich.

- (3) Die Eintrittskarte gilt nur am Tag Ihrer Ausgabe und berechtigt zur einmaligen Benutzung des Bades.
- (4) Gelöste Karten werden nicht zurückgenommen. Für verloren gegangene oder nicht genutzte Karten wird kein Ersatz geleistet.
- (5) Mit dem Lösen der Eintrittskarte erkennt der Badegast die Bestimmungen der Benutzungsordnung an.
- (6) Für den Verlust oder die Beschädigung von Kleidungsstücken, Geld und Wertsachen usw. wird nicht gehaftet. Zur Aufbewahrung dieser Gegenstände stehen verschließbare Fächer zur Verfügung; ein Anspruch hierauf besteht jedoch nicht.
- (7) Das Badepersonal ist für die Aufrechterhaltung eines geordneten Badebetriebs verantwortlich, seinen Anordnungen ist daher Folge zu leisten.

# § 11 Besondere Bestimmungen für die Mehrzweckhallen

- (1) Die Turn- und Mehrzweckhallen werden nur an die im Einzugsgebiet der Halle befindlichen Vereine, örtlichen Vereinigungen, örtliche Kirchen, örtliche Parteiverbände, sowie Hilfsorganisationen überlassen, wenn gewährleistet wird, dass es sich um eine Veranstaltung handelt, bei der die Mitglieder und deren Gäste daran teilnehmen.
- (2) Eingetragene Ehinger Vereine, die kulturelle, sportliche, mildtätige oder gemeinnützige Ziele verfolgen, sowie örtliche Kirchen und religiöse Vereinigungen, örtliche Parteiverbände, Feuerwehr, Polizei, DRK erhalten pro Jahr einmal die Turn- und Mehrzweckhalle mit einer Ermäßigung der Grundmiete um 50 %.
- (3) Musiktreibende Vereine erhalten darüber hinaus die Turn- und Mehrzweckhalle einmal pro Jahr für Konzerte mit einer Ermäßigung der Grundmiete um 75 %.
- (4) Die Turn- und Mehrzweckhalle ist unbestuhlt und muss wieder unbestuhlt zurückgegeben werden. Das Be- und Entstuhlen ist vom Veranstalter vorzunehmen und geschieht unter Aufsicht des Hausverwalters. Bei Bedarf (Anordnung Hausverwalter) hat der Veranstalter eine Sportbodenabdeckung auszulegen und nach Veranstaltungsende wieder aufzuräumen.
- (5) Nebenkosten (Heizung) sind bei Bedarf jeweils voll zu tragen.

## § 12 Schließzeiten

#### 1. Turn- und Sporthallen

a) Sommerferien während der ersten 4 Wochen geschlossen, die restlichen 2 Wochen frei für Übungsbetrieb

die restlichen z wochen her für Obungsbethe

b) Weihnachtsferien vom 24.12. bis 06.01. geschlossen

c) Oster-, Pfingst- und Herbstferien frei für Übungsbetrieb, außer: Glombiger Donnerstag, Fasne

Glombiger Donnerstag, Fasnetssamstag bis Fasnetsdienstag,

Gründonnerstag bis Ostermontag und am Kinderfest

#### 2. Lehrschwimmbecken

a) Sommer geschlossen von Mitte Mai bis zum Wiederbeginn

des Unterrichts nach den Sommerferien

b) Fasnets-, Oster-, Pfingst-

und Herbstferien

geschlossen

c) Glombiger Donnerstag und

Fasnetssamstag

geschlossen

d) Weihnachtsferien geschlossen vom 24.12. bis 06.01.

# §13 Benutzungsentgelte

(1) Für die Nutzung der Anlagen werden folgende Benutzungsentgelte erhoben:

## 1. Turn- und Sporthallen, Kunstrasenplatz

#### 1.1 Entgelt bei Veranstaltungen gegen Entgelt

a) im Sommer (01.04. – 30.09.)5,00 € pro Stunde

b) im Winter (01.10. - 31.03) 8,00 € pro Stunde

c) Einzeltraining in Hallen 2,50 € pro Stunde

Höchstbetrag pro Veranstaltung: 50,00 €

#### 2. Lehrschwimmbecken

(jeweils inkl. gesetzliche Umsatzsteuer)

#### 2.1 Einzeleintritt

Erwachsene	2,50 €
Kinder ab 6 Jahren	1,50 €
Schüler ab 16 Jahre, Studenten bis 26 Jahre,	
Altenpassinhaber mit Grundsicherungsleistung,	
Schwerbehinderte ab 50 %, Bundesfreiwilligen-	
dienstleistende nur mit amtl. Ausweis	1,50 €

#### 2.2 12er-Karte

Erwachsene	25,00 €
Kinder ab 6 Jahren	15,00 €
Schüler ab 16 Jahre, Studenten bis 26 Jahre,	
Altenpassinhaber mit Grundsicherungsleistung,	
Schwerbehinderte ab 50 %, Bundesfreiwilligen-	
dienstleistende nur mit amtl. Ausweis	15,00 €

#### 2.3 Schulklassen

Schulen der Trägerschaft Ehingen im Rahmen Ihres Lehrplanes kostenfrei Auswärtige Schulklassen, pro Schüler und Tag 1,50 €

#### 2.4 Teilnehmer des Sportkreiszeltlagers in Erbstetten

pro Person und Tag 1,25 €

#### 2.5 Wertsachenfach

Ersatzbetrag für einen verlorenen Schlüssel tatsächliche Kosten für

Ersatzbeschaffung

#### 3. Stadion

#### 3.1 Einzeltraining

Jahreskarte (Januar-Dezember) 12,00 €

### 4. Mehrzweckhallen (Granheim, Kirchen, Kirchbierlingen, Rißtissen)

## 4.1 Grundmiete (pro Veranstaltungstag einschließlich, Strom und Wasser)

Veranstaltung mit Bewirtung und Tanz	310,00€
Veranstaltung mit Bewirtung ohne Tanz	135,00 €
Veranstaltung ohne Bewirtung	80,00€
Hochzeitsfeier	400,00 €
Vorbereitungszeiten nicht am Veranstaltungstag	
pro angefangene Stunde	12,00 €
externer Veranstaltungstechniker	
für Abnahme der Veranstaltung vor Beginn	nach Aufwand

#### 4.2 Heizkosten

Zuzüglich Heizung bei Bedarf 80,00 €

# § 14 Zuwiderhandlungen

Vereine, Veranstalter oder Einzelpersonen, die grob oder wiederholt gegen die Benutzungsordnung verstoßen, können zeitweise oder dauernd von der Benutzung der bereitgestellten Einrichtungen ausgeschlossen werden.

## § 15 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung ersetzt alle vorherigen und tritt am 01.01.2024 in Kraft

Ehingen (Donau), 25.10.2023

gez. Alexander Baumann Oberbürgermeister